

Satzung

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

r0g_agency for open culture & critical transformation gemeinnützige GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Der Verwaltungssitz ist ebendort.

(3) Die GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in durch Krieg, Konflikte oder Krisen benachteiligten Ländern bzw. Transformationsregionen, die sich in extremen zivilen, politischen und kulturellen Wandel befinden (z.B. Südsudan, Pakistan, Indonesien oder Birma) oder in Gebieten von nomadischen und indigenen Völkern (z. B. die Inuit). Ferner verfolgt die Gesellschaft die Zwecke „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der nachhaltigen Friedenssicherung“ sowie „Förderung von Wissenschaft und Forschung“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:

a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Durch Open Source-bezogene Bildungsarbeit, Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare und Symposien soll das Bewusstsein für Fragen und Zusammenhänge von Open Source Methodologien und Technologien geschärft werden und zu einer umfassenden und nachhaltigen Kommunikation befähigen.

b) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Durch Datenerhebungen zur Erfassung aller wesentlichen Akteure einer Konfliktkonstellation in ausgewählten Krisenregionen und deren Auswertungen (Konflikt-Mapping), sollen die meist komplexen Akteursbeziehungen im Prozess der Konfliktanalyse veranschaulicht werden.

c) Förderung von Wissenschaft und Forschung

Durch die Durchführung von Analysen und Erstellung von Studien sowie Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen und dergleichen für den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch über den Verlauf sozio-politischer Transformationsprozesse. Alle Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Die Gesellschaft folgt den Richtlinien der Vereinten Nationen WSIS „Action Line C3“, nach deren Bestimmungen Menschen in aller Welt der ungehinderte Zugang zu Informationen und Wissen jederzeit gestattet wird.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen also keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschafter zugunsten der Begünstigten wird ausgeschlossen.

(5) Rücklagen dürfen in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden (§ 58 Nr. 7a AO).

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.

Schlesische Str. 6, 10997 Berlin,

Deutschland,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,-. Es ist in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro eingeteilt.

(2) Von diesem Stammkapital übernehmen:

- Herr Stephen Kovats, geb. am 19.02.1965, wohnhaft Schloßstr. 46 in 14059 Berlin, 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 00.001 – 12.500,
- Frau Susanne Bellinghausen, geb. am 18.05.1969, wohnhaft Schloßstr. 46 in 14059 Berlin, 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro mit den Nummern 12.501 – 25.000.

(3) Das Stammkapital ist vollständig in bar zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

(4) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei ~~Gesellschafter~~ ^{Gesellschafter} gemeinsam oder ein ~~Gesellschafter~~ ^{Gesellschafter} gemeinsam mit einem Prokuristen. Einzelnen oder mehreren Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Geschäftsführer *geändert*

Bsp.
Not.

Geschäftsführer

geändert

Bsp. Not.

Alleinvertretungs-
befugnis.
Not. Bsp.

- (3) Die für Geschäftsführer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Liquidatoren.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfachem Gesellschafterbeschluss einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte beschließen.
- (5) Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten. Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen.

§ 7 Teilung/Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit unter Zustimmung des beantragenden Gesellschafters gefasst werden kann, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbH-Gesetzes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses. Ein unterteilter Geschäftsanteil ist in der Gesellschafterliste in der Weise zu nummerieren, dass die bisherige Nummer unverändert bleibt und die neuen Untergeschäftsanteile die bisherige Nummer, ergänzt um ein Unterscheidungsmerkmal erhalten.

§ 8 Ungeteilte Mitberechtigung an einem Geschäftsanteil

Sind mehrere Personen ungeteilt Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Bis ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch jeden einzelnen Geschäftsführer allein einberufen. Die Ladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Adresse jedes Gesellschafters. Ist ein Gesellschafter erkennbar unter der letzten Anschrift nicht mehr erreichbar, so genügt eine Ladung nach den Vorschriften über die öffentliche Zustellung nach der ZPO. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Lauf der zweiwöchigen

Ladungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. § 50 GmbHG bleibt unberührt. Die Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführer.

(2) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten oder in gerader Linie leibliche verwandte Personen sowie durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berufsträger aufgrund Vollmacht in Textform vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht in Textform ist nicht erforderlich, wenn dies vom Versammlungsvorsitzenden nicht verlangt wird. Der zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete muss den rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufen angehören. Soll ein zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteter zur Versammlung als Vertreter hinzugezogen werden, so ist dies mindestens 6 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft anzukündigen. Die Gesellschaft hat dann die anderen Gesellschafter unverzüglich davon zu informieren. Diese sind dann zur Beiziehung eines entsprechenden Vertreters auch ohne weitere Ankündigung befugt.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich nach Ablauf der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern auf diese Rechtsfolge in der Ladung hingewiesen wird. Über andere Beschlussgegenstände, als die auf der ersten Gesellschafterversammlung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

(4) Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, hilfsweise wird die Gesellschafterversammlung vom ältesten erschienenen Gesellschaftsmitglied geleitet. Sofern ein Beirat besteht, übernimmt der Beiratsvorsitzende vorrangig den Vorsitz in der Versammlung.

(5) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Gesellschafterversammlung an alle Gesellschafter an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Versammlungsniederschrift gegenüber der Gesellschaft zu erheben; anderenfalls verfällt der Einwand.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Je Euro 1,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(2) Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, auch telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Die Beschlussfassung kann durch Kombination von Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

(3) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Beschlussniederschrift angefochten werden. Sofern der anfechtende Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, beginnt die Frist mit der Beschlussfeststellung und Verkündung durch den Vorsitzenden der Versammlung.

(4) Ein Stimmrechtsausschluss gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG gilt nicht, sofern in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse zu fassen sind über Verträge und Vereinbarungen zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft.

§ 11 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen der §§ 58 Nr. 6, 7 AO zulässig.

(3) Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu. Es gilt die oben getroffene Anfallregelung. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Anteile an der Gesellschaft sind frei verfügbar.

(2) Vorkaufsrechte werden nicht vereinbart. Die Anordnung von (Dauer-)Testamentsvollstreckung ist uneingeschränkt zulässig. Die Geschäftsanteile sind vererblich. Die Vererblichkeit wird in keiner Weise beschränkt.

§ 13 Kündigung

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ohne wichtigen Grund wird ausgeschlossen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

§ 14 Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Erhebung einer Klage bedarf es nicht.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam bei Angabe des (wichtigen) Grundes, es sei denn, der Grund wäre offensichtlich unter den Gesellschaftern bekannt.

(3) ~~Im Fall der Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 14 über die Einziehung bzw. Abtretung auf Verlangen der Gesellschaft.~~ Im Fall der Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 15 über die Einziehung bzw. Abtretung auf Verlangen der Gesellschaft und die Abfindung nach § 16 entsprechend.

1. Satz
Gesellschaft

§ 15 Einziehung

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn

- das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden,
- der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder

– in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter als unzumutbar erscheinen lässt.

(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren ungeteilt zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn ein Einziehungsgrund nur bei einem der Mitberechtigten vorliegt, es sei denn, derjenige Mitberechtigte, bei dem der Einziehungsgrund eingetreten ist, überträgt seinen Anteil am Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf die übrigen Mitberechtigten.

(3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung eines einzelnen Geschäftsanteils.

(4) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Mit dem Beschluss über die Einziehung ist gleichzeitig sicherzustellen, dass das Stammkapital wieder mit der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile übereinstimmt.

(5) Die Gesellschaft kann auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen hat. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird ermächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens gelten die Bestimmungen im folgenden Absatz entsprechend.

(6) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus, unabhängig von einer Abfindung. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht sowohl das Stimmrecht als auch das Gewinnbezugsrecht ab der Beschlussfassung.

§ 16 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus – gleich aus welchem Grund und auf welche Weise – so erhält er bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

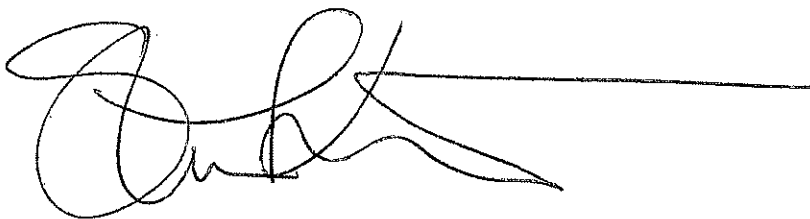
(2) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile an einen von ihr zu benennenden Dritten, Mitgesellschafter oder die Gesellschaft selbst beschließt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrags im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck des Vertrags zu ergänzen und zu schließen ist.

(3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (nämlich Notar, Handelsregister, Veröffentlichung und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 2.500,-.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized initial 'C' followed by a long horizontal line extending across the page.